



## ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER AUSBILDUNGEN IM BAG

### **Informelle Anerkennung:**

Jeder Arbeitgeber kann erworbene Kompetenzen von Mitarbeitern bei deren Einstufung und Bezahlung anerkennen, auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist.

### **Formelle Anerkennung:**

Im Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist nur die formale Anerkennung von ausländischen Ausbildungen geregelt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- a) Anerkennung von Abschlüssen
- b) Anrechnung von Ausbildungszeiten
- c) Zulassung zur Lehrabschlussprüfung.

### **Anerkennung von Abschlüssen:**

Ausländische Prüfungszeugnisse sind den entsprechenden österreichischen Prüfungszeugnissen gleichzuhalten, wenn dies in Staatsverträgen oder in Verordnungen des Wirtschaftsministeriums festgelegt worden ist (§ 27 a BAG). Solche Abkommen gibt es für Prüfungszeugnisse aus Deutschland, Ungarn und Südtirol. Auf Antrag kann auch eine Bestätigung des Wirtschaftsministeriums bzw. der Lehrlingsstelle ausgestellt werden.

Für sonstige Prüfungszeugnisse ist die Feststellung der Gleichwertigkeit im Einzelfall durch Antrag beim Wirtschaftsministerium möglich. Dieses kann

- a) bei voller Gleichwertigkeit die Gleichhaltung mit einer österreichischen Lehrabschlussprüfung durch Bescheid feststellen.
- b) bei weitgehender Übereinstimmung der Ausbildung die Zulassung zu einer eingeschränkten LAP aussprechen (maximal gesamter praktischer Prüfungsteil).

Für zumindest dreijährige (österreichische) berufsbildende mittlere und höhere Schulen ist im § 34 a BAG die Gleichwertigkeit des Abschlussprüfungszeugnisses der Schule mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung für den Bereich der beruflichen Qualifikation, des Arbeitsrechts einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechts festgelegt.

### **Anrechnung von Ausbildungszeiten:**

Für die Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrvertrag in Österreich gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Ausbildungszeit im Ausland wird aufgrund der formalen Gleichhaltung durch Staatsverträge zwingend angerechnet (§ 13 Abs. 2 lit. g i.V.m. § 27 b).
- Die Ausbildungszeit wird nach einer Stellungnahme des Landesberufsausbildungsbeirates auf die Lehrzeit angerechnet (§ 13 Abs. 2 lit. e).
- Bei Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling sowie eine positive Stellungnahme des Landesberufsausbildungsbeirates können Praxis- und Ausbildungszeiten bis zu 2/3 der Lehrzeit laut Lehrberufsliste angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 lit. k).

### **Außerordentliche Zulassung zur Lehrabschlussprüfung:**

Für Personen über 18 Jahren, die über entsprechende lange Anlernstätigkeit, praktische Tätigkeit, sonstige Ausbildung (Ausmaß: mind. Hälfte der Lehrzeit) im Hinblick auf einen Lehrberuf verfügen, ist die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung möglich. Hier werden auch Tätigkeiten oder Ausbildungen im Ausland berücksichtigt. Zuständig ist die Lehrlingsstelle am Wohn- oder Arbeitsort des Antragstellers. Die Lehrabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.